

zum zwischen

dem / den **Sorgeberechtigten**

und

der **Tagespflegeperson**

(Name, Vorname)	(Name, Vorname)
-----------------	-----------------

für das **Kind**

geschlossenen **Betreuungsvertrags vom**

(Name, Vorname, Geburtsdatum)	(Datum des Betreuungsvertrages)
-------------------------------	---------------------------------

Erläuterungen:

Sie müssen die von Ihnen angegebenen Bring- und Holzeiten nicht präzise einhalten. Ihre Angabe dient vielmehr dazu auszurechnen, wie viele Stunden das Kind normalerweise die Tagespflegeperson pro Tag besucht (sog. Buchungszeit). Beispiel: Wenn Sie Ihr Kind zwischen 8 und 9 Uhr bringen und zwischen 12 und 13 Uhr holen möchten, dann steht Ihnen die Tagespflegeperson für Ihr Kind von 8 bis 13 Uhr und damit 5 Stunden zur Verfügung. Für die Buchungszeit wird der Durchschnitt pro Tag ausgerechnet. Damit Sie die Tagespflege möglichst flexibel nutzen können, vereinbaren wir keine exakte Stundenzahl, sondern eine Buchungszeitkategorie. Sie können wählen zwischen:

bis 1 Std.	über 1 bis 2 Std.	über 2 bis 3 Std.	über 3 bis 4 Std.	über 4 bis 5 Std.	über 5 bis 6 Std.	über 6 bis 7 Std.	über 7 bis 8 Std.	über 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------

Eine Buchung in der Kategorie „mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden“ pro Tag bedeutet, dass das Kind in der Regel zwischen 15 und 20 Stunden pro Woche tatsächlich bei der Tagespflegeperson verbringt.

Ändern sich im Laufe des Jahres die vereinbarten Betreuungszeiten wesentlich, ist entsprechend § 5 der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Tirschenreuth (Tagespflegesatzung) vom 13.04.2015 in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren und ein neuer Buchungsbeleg auszufüllen.

Die tatsächlichen Bring- und Abholzeiten werden in der nachfolgenden Vereinbarung geregelt.

§ 1

Buchungszeitgruppe und Kostenbeitrag

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Zeitraum vom _____ bis _____ nachfolgende Betreuungszeiten:

Wochentag	Bringzeit	Holzeit
Montag	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr
Dienstag	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr
Mittwoch	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr
Donnerstag	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr
Freitag	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr
Samstag	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr
Sonntag	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr	zwischen _____ Uhr und _____ Uhr

Erläuterungen (z. B. bei wöchentlich unterschiedlichen Betreuungstagen):

(2) Aus den nach Abs. 1 vereinbarten Betreuungszeiten errechnet sich eine wöchentliche

durchschnittliche Gesamtstundenzahl von _____ Std.

davon in der Nacht (22:00 Uhr und 05:00 Uhr; § 5 Tagespflegesatzung) _____ Std.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich aus den unter Abs. 1 vereinbarten Betreuungszeiten die nachfolgende zur Finanzierung der Tagespflege nach § 6 der Betreuungs- und Buchungsvereinbarung verbindliche Buchungszeitgruppe und aus dieser Buchungszeitgruppe der entsprechender Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme der Tagespflege errechnet:

Buchungszeitgruppe	monatlicher Kostenbeitrag
_____	_____

§ 2

Bringen und Abholen des Kindes

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die tatsächlichen Bring- und Abholzeiten, die auch außerhalb des unter § 1 Abs. 1 vereinbarten Zeitraums liegen können, täglich miteinander abzustimmen und einzuhalten. Im Falle, dass diese Zeiten nicht eingehalten werden können, verpflichten sich die Vertragspartner sich gegenseitig unverzüglich zu informieren. Die Personensorgeberechtigten haben Sorge dafür zu tragen, dass eine abholberechtigte Person für die Abholung des Kindes zur Verfügung steht.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass grundsätzlich

- die Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen haben, dass das Kind an den vereinbarten Wochentagen innerhalb der vereinbarten Bringzeit von einem Personensorgeberechtigten selbst, oder von einer in **Anlage 3** benannten bring- und abholberechtigten Person zur Tagespflegeperson gebracht wird.
- die Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen haben, dass das Kind an den vereinbarten Wochentagen innerhalb der vereinbarten Holzeit von einem Personensorgeberechtigten selbst, oder von einer in **Anlage 3** benannten bring- und abholberechtigten Person von der Tagespflegeperson abgeholt wird.
- die Tagespflegeperson das Kind an den vereinbarten Wochentagen innerhalb der vereinbarten Bringzeit am folgendem Ort abholt:

(Name und Ort der Schule, der Kindertageseinrichtung, einer anderen Person usw.)

- diese Regelung gilt nicht an unterrichtsfreien Tagen oder an Tagen an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist.

- die Tagespflegeperson das Kind an den vereinbarten Wochentagen innerhalb der vereinbarten Holzeit zum folgenden Ort bringt:

(Name und Ort der Schule, der Kindertageseinrichtung, einer anderen Person usw.)

- diese Regelung gilt nicht an unterrichtsfreien Tagen oder an Tagen an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist.

- die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen hat, die Betreuung des Kindes an dem nach § 3 Buchstabe a) des Betreuungs- und Buchungsvereinbarung bestimmtem Ort im Haushalt des Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt übernommen werden kann.

(3) Soweit das Kind bereits eingeschult ist, vereinbaren die Vertragsparteien, dass

- das Kind selbstständig zur Tagespflegeperson kommt.
 das Kind selbstständig von der Tagespflegeperson nach Hause geht.
 das Kind wie unter Abs. 2 vereinbart gebracht und abgeholt wird.

Ergänzend / Abweichend dazu vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 3

Befugnisse abholberechtigter Personen

(1) Die in der **Anlage 3** von den Personensorgeberechtigten bestimmten bring- und abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, haben sich beim ersten Bring- und Abholkontakt bei der Tagespflegeperson vorzustellen und ihren Ausweis vorzulegen. Sofern sich die genannten Personen nicht ausweisen können oder sich in einem für die Abholung unzurechnungsfähigen Zustand befinden, kann die Tagespflegeperson die Übergabe des Kindes verweigern.

(2) Die in der **Anlage 3** bestimmten bring- und abholberechtigten Personen sind

- befugt Informationen über das Kind bei der Kindertagespflegeperson einzuholen,
 wichtige Mitteilungen der Kindertagespflegeperson an die Personensorgeberechtigten entgegen zu nehmen.
- nicht** befugt Informationen über das Kind bei der Kindertagespflegeperson einzuholen,
 wichtige Mitteilungen der Kindertagespflegeperson an die Personensorgeberechtigten entgegen zu nehmen.

_____, den _____
(Ort)

_____, den _____
(Ort)

(Unterschrift der Tagespflegeperson)

(Unterschrift/en des/der Personensorgeberechtigten)

Vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszufüllen.

Das Kreisjugendamt trifft folgende Entscheidung:

- Die Vermittlung des vorstehenden Kindes in die Kindertagespflege wird abgelehnt. Die Begründung für diese Entscheidung ist beigefügt.
- Das vorstehende Kind wird zur genannten Kindertagespflegeperson in die Kindertagespflege **ohne** **mit** Ersatzbetreuung (**Anlage 4**) vermittelt.

Das Kind wird für den Zeitraum ab _____ bis _____

vermittelt in die Buchungsgruppe _____

- ohne** Qualifizierungszuschlag
- mit** Qualifizierungszuschlag der Stufe _____

Die vermittelte Kindertagespflege ist im Sinne des BayKiBiG

- nicht förderfähig
- förderfähig

Kreisjugendamt Tirschenreuth, den _____
(Unterschrift SachbearbeiterIn Tagespflege)

Datenerfassung:

Die vermittelte Kindertagespflege wurde im OK.JUG am _____ erfasst.

Die vermittelte Kindertagespflege wurde im KiBiG.web

- am _____ erfasst
- nicht erfasst, da die staatlichen Fördervoraussetzungen nicht vorliegen.

Kreisjugendamt Tirschenreuth, den _____
(Unterschrift SachbearbeiterIn Tagespflege)